

Lizenztext MIZ Medikamenten-Info für Zahnärzte

I. Softwaremodule

Die Software MIZ Medikamenten-Info für Zahnärzte besteht aus

1. einer Datenbank über Medikamente, deren Indikationen und deren zahnärztlich relevanten Unerwünschten Wirkungen und Interaktionen (im folgenden MIZ-Medikamentendatenbank)
2. einem Programm MIZ-Medikamenten-Info für Zahnärzte (im folgenden MIZ genannt)
 - a) zur Speicherung von Patientendaten sowie der patientenindividuellen Zuordnung der Inhalte der MIZ-Medikamentendatenbank (= Erfassen von Medikationsplänen der Patienten) sowie
 - b) deren Anzeige und gegebenenfalls Ausdruck der Ergebnisse

MIZ ist in drei Versionen erhältlich:

Die MIZ-Einzelplatzversion enthält alle notwendigen Datenbanken einschließlich der MIZ-Medikamentendatenbank und ist für sich alleine lauffähig. Für einige Funktionen sind Zusatzprogramme erforderlich (Siehe Abschnitt IV).

Die MIZ-Serverversion ist für die Zusammenarbeit mit dem Programm MIZServer konzipiert, enthält keine eigenen Datenbanken und ist für sich alleine nicht lauffähig

Die externe MIZ-Serverversion ist wie die MIZ Einzelplatzversion für sich alleine lauffähig, erlaubt aber zusätzlich den Datenaustausch mit dem MIZServer über externe Datenträger und erlaubt so die Datenerfassung unabhängig vom Praxisnetzwerk.

Die oben beschriebenen unterschiedlichen MIZ-Programme werden als aktive MIZ-Anwendung bezeichnet, da mit Ihnen Daten erfasst werden können.

3. einem Programm MIZViewer. Das Programm zeigt die in MIZ erfassten Daten in tabellarisch übersichtlicher Form an. Es greift dabei auf die MIZ-Datenbanken zurück; neue Daten können mit diesem Programm nicht erfasst werden.

MIZViewer gibt es in einer Version für die MIZ-Einzelplatzversion sowie in einer Version für MIZServer (MIZViewerS)

4. einem Programm MIZServer. Der MIZServer erlaubt die zentrale Verwaltung der MIZ-Datenbanken und deren Wartung. Eines oder mehrere aktive MIZ-Anwendungen können auf die Datenbanken zugreifen. MIZServer überprüft die verschiedenen aktiven MIZ-Anwendungen und sperrt gegebenenfalls MIZ-Patientendaten, um Datenintegrität zu gewährleisten.
5. Hilfsprogrammen zum Datenaustausch zwischen der Praxisverwaltungssoftware und den MIZ-Programmen.

Die verschiedenen oben aufgeführten Programmversionen werden im Folgenden, so sie zusammenfassend gemeint sind, als MIZ-Programme bezeichnet.

II. Nutzungsrechte

1.a Für den Fall, dass die installierten MIZ-Programme mit einer Testlizenz lizenziert sind:

Die MIZdental GmbH gewährt dem Lizenznehmer ein bezüglich Satz I 2. b) zeitlich nicht befristetes und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung (Lizenz) der Software MIZ. Die MIZdental GmbH gewährt darüber hinaus ein zeitlich befristetes und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung von MIZ bezüglich Satz I 2. a) zur Nutzung der MIZ-Datenbank. Die Nutzung der MIZ-Medikamentendatenbank ist beschränkt auf die Nutzungsdauer der MIZ-Testsoftware.

Mehrmonatige Testlizenzen zum Kennenlernen des Programms sind nur in der Einzelplatzversion möglich.

In der Testphase ist der Betrieb des MIZViewers an dem Computer möglich, auf dem das MIZ-Programm läuft sowie an einem weiteren Computer im Netzwerk.

1.b Für den Fall, dass die installierten MIZ-Programme mit einer Standardlizenz lizenziert sind:

Die MIZdental GmbH gewährt dem Lizenznehmer ein entgeltliches, bezüglich Satz I 2. b) zeitlich nicht befristetes und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung (Lizenz) der Software MIZ. Die MIZdental GmbH gewährt darüber hinaus ein zeitlich befristetes und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung von MIZ bezüglich Satz I 2. a) zur Nutzung der MIZ-Datenbank. Die Nutzung der MIZ-Medikamentendatenbank ist beschränkt auf das jeweilige Kalenderjahr des Erwerbs der MIZ-Medikamentendatenbank zuzüglich einer dreimonatigen Karenzzeit. Dies bedeutet: Das Programm ist nur mit einer jeweils aktuellen Medikamentendatenbank vollständig lauffähig. Die Standardlizenz berechtigt zum jederzeitigen Download einer aktuellen Medikamentendatenbankversion, soweit die Lizenzgebühren laut Lizenzvertrag entrichtet sind und der Vertrag seitens des Nutzers oder der MIZdental GmbH nicht gekündigt wurde.

Die Lieferung des Quellcodes gehört nicht zum Lieferumfang.

2. Die Lizenz berechtigt den Lizenznehmer zur Einzelnutzung von MIZ-Programmen im Rahmen eines normalen Gebrauchs.

Hierbei bedeutet Einzelnutzung; Nutzung innerhalb einer Zahnarztpraxis, eines Instituts, einer Klinik. Betreibt der Lizenznehmer mehrere Zahnarztpraxen, Institute, Kliniken, sind für diese zusätzliche Lizenzen zu erwerben.

Im Falle einer Einzelplatzlizenz berechtigt die Lizenz zur Nutzung einer aktiven MIZ-Anwendung, im Falle einer Mehrplatzlizenz ist die Anzahl der aktiven Anwendungen im Lizenzvertrag festgelegt. Der Einsatz des MIZViewers (passives Programm zum Betrachten der mit MIZ erstellten Daten) ist durch diese Lizenz auf beliebig vielen Rechnern (Arbeitsplätzen) gestattet, soweit es die technischen Möglichkeiten gestatten. Zurzeit ist der Zugriff auf die MIZ-Datenbank technisch auf 255 gleichzeitige Nutzer beschränkt.

Normaler Gebrauch umfasst die Softwareinstallation und die Anfertigung einer Sicherungskopie, das Laden der Software in den Arbeitsspeicher und seinen Ablauf. Auf andere Nutzungsarten erstreckt sich die Lizenz nicht. Der Lizenznehmer darf insbesondere keinerlei Änderungen und Übersetzungen oder weitere Vervielfältigungen von MIZ vornehmen, auch nicht teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck oder die Veröffentlichung des Programmcodes dar.

3. MIZ wird im Rahmen des jetzigen Nutzungs- und Funktionsumfangs weiterentwickelt. Weiterentwicklungen, die den bisherigen Nutzungs- und /oder Funktionsumfang erheblich überschreiten bzw. erweitern, sind durch diesen Lizenzvertrag nicht gedeckt.

4. Die MIZdental GmbH ist Inhaber sämtlicher gewerblicher Schutz- und Urheberrechte an den MIZ-Programmen sowie der MIZ - Medikamentendatenbank als auch der dazugehörigen Benutzerdokumentation. Hinweise auf Urheberrechte oder auf sonstige gewerbliche Schutzrechte, die sich auf oder in MIZ befinden, dürfen weder verändert, beseitigt noch sonst unkenntlich gemacht werden.

5. Der Lizenznehmer darf MIZ -Programme bzw. die MIZ - Medikamentendatenbank weder vermieten noch verleihen. Eine Übertragung der Lizenz an der MIZ oder der MIZ Medikamentendatenbank auf einen Dritten ist nur nach vorheriger Information der MIZdental GmbH und nur dann zulässig, wenn sich der Dritte mit diese Bedingungen schriftlich einverstanden erklärt und der Kunde keinerlei Kopien von MIZ oder der MIZ-Medikamentendatenbank (einschl. etwaiger Vorversionen) zurückbehält. Der Kunde darf MIZ weder zurückentwickeln (Reverse Engineering), dekompileieren noch disassemblieren.

III Pflichten des Lizenznehmers

1. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Er wird die Software gründlich auf deren Verwendbarkeit zu dem von ihm beabsichtigten Zweck testen, bevor er diese operativ einsetzt. Weiterhin wird er seine Daten nach dem Stand der Technik sichern. Er stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

2. Der Kunde trifft angemessene Maßnahmen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen.

3. Im Falle, dass weitere Zahnärzte oder sonst befugte Personen in der Praxis, dem Institut oder der Klinik des Lizenznehmers das Programm MIZ und die MIZ-Medikamentendatenbank nutzen, hat der Lizenznehmer dafür Sorge zu tragen, dass die anderen Nutzer über die Lizenzbestimmungen dieses Vertrages informiert sind.

IV. Gewährleistung

1. Die MIZdental GmbH gewährleistet, dass MIZ mit den in der zugehörigen Programm-Dokumentation aufgeführten Spezifikationen übereinstimmt sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist. Dennoch ist nach dem derzeitigen Stand der Technik der völlige Ausschluss von Softwarefehlern nicht möglich. Jede Software kann Fehler enthalten, die im Ausnahmefall auch dem Computer schaden kann.

Die Gewährleistung für die Funktion von MIZ gilt nur bei Verwendung geeigneter Betriebssysteme und Zusatzprogramme:

Voraussetzung für die Installation von MIZ ist Microsoft Windows ® in der Version XP (SP3) oder eine spätere Windows-Version. Die Verwendung von Windows XP® wird nicht mehr empfohlen, da es von Microsoft nicht mehr unterstützt wird.

Weitere Voraussetzung ist die Installation des Microsoft .Net-Frameworks in der Version 4 oder später.

Das Vorhandensein von Microsoft Word® ist nicht Voraussetzung für das Betreiben des Programmes. Jedoch sind einige wichtige Funktionen von MIZ nur im Zusammenhang mit Word ® ab Version 2003 möglich. Der Ausdruck von pdf-Dokumenten statt Word-Dokumenten ist nur mit einer Word® -Version ab 2010 möglich.

2. Kein Mängel im Sinne der Gewährleistung sind solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der vom Kunden zur Verfügung gestellten Hardware- und Software-Umgebung, Fehlbedienung, externen schadhafte Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren. Soweit Mängel vorliegen, stehen dem Kunden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

a) Für Software, die vom Kunden geändert worden ist, übernimmt der Lizenzgeber keine Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

b) Der Lizenzgeber erbringt Gewährleistung bei Sachmängeln durch Nacherfüllung, und zwar nach seiner Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung kann insbesondere durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch erfolgen, dass der Lizenzgeber Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein neuer Programmstand muss vom Kunden auch dann übernommen werden, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.

3. MIZ unterstützt die VDDS-Schnittstelle zur Übernahme der Daten aus Praxisverwaltungs- Programmen. Diese Funktion hängt nicht alleine von MIZ ab, sondern auch vom Funktionieren und der richtigen Einrichtung der VDDS-Schnittstelle im

Praxisverwaltungsprogramm. Da die VDDS-Schnittstellen bzw. deren Bedienung und Freischaltung in den unterschiedlichen Praxisverwaltungsprogrammen unterschiedlich eingerichtet sind, kann MIZ für die Funktion der VDDS- Schnittstelle keine Gewährleistung übernehmen, da der MIZdental GmbH ein Testen mit den vielen zur Verfügung stehenden Praxisverwaltungsprogrammen nicht möglich war. Soweit Praxisverwaltungsprogramme getestet werden konnten, funktionierte der Datentransfer.

V. Haftung.

1. Die MIZdental GmbH haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die MIZdental GmbH nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit wird dabei auf Schäden begrenzt, die durch typische oder vorhersehbare Fehler hervorgerufen worden sind. Eine Inanspruchnahme der MIZdental GmbH aus Gewährleistung und Haftung ist auch dann ausgeschlossen oder wesentlich eingeschränkt, wenn der Anwender (Lizenznehmer) inhaltliche Ergebnisse unzureichend prüft, Fehlermeldungen ignoriert und- falls eine Datenrücksicherung der Schaden beheben würde – die Datensicherung nicht entsprechend den Vertragsbedingungen (III, 1.). Ebenso ist Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen, wenn der Lizenznehmer angebotene notwendige MIZ-Updates und Updates der MIZ-Medikamentendatenbank nicht heruntergeladen und installiert hat und aufgetretene Mängel, Fehler oder Schäden durch diese Updates hätten vermieden werden können.

2. Die MIZdental GmbH haftet insbesondere nicht für die Inhalte der MIZ-Medikamentendatenbank. Die Angaben entstammen im Wesentlichen den Fachinformationen der Arzneimittelhersteller für den deutschen / deutschsprachigen Arzneimittelmarkt. Übertragungsfehler, Unvollständigkeit oder fehlende Aktualität können nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere kann im ständig sich ändernden Arzneimittelmarkt nicht ausgeschlossen werden, dass Medikamente noch nicht aufgeführt sind oder aufgeführte nicht mehr zugelassen sind, dass sich Zulassungen, Indikationen, bekannte Nebenwirkungen oder Wechselwirkungen geändert haben.

MIZ orientiert sich am deutschsprachigen Pharmamarkt. Die Tatsache, dass ein Medikament in MIZ aufgeführt ist, bedeutet nicht, dass es in jedem Land zugelassen bzw. verkehrsfähig ist. Ebenso ist nicht gewährleistet, dass alle die in deutschsprachigen Ländern üblichen Handelsbezeichnungen für pharmazeutische Wirkstoffe aufgeführt sind.

3. MIZ ist ein Dokumentationsprogramm und ein Programm zum Nachschlagen. Es erleichtert dem Zahnarzt die Recherche der für ihn wichtigen bzw. interessanten Eigenschaften der von seinen Patienten genommenen Medikamente und stellt diese zusammen. MIZ enthält aber keinerlei Algorithmen, die auf Basis der Medikationspläne Hinweise oder Empfehlungen für die durch den Zahnarzt verordnete Medikation oder durch den Zahnarzt durchzuführende Behandlung geben. MIZ ist insofern kein Medizinprodukt im Sinne von § 3.1 des Medizinproduktegesetzes bzw. der Richtlinie 93/42 Artikel 1(2) der Europäischen Union.

Die MIZdental GmbH oder der Entwickler haften keinesfalls für Schäden an Leib und Leben noch für wirtschaftliche Schäden, die durch die Anwendung der Informationen in MIZ entstehen. Für die Schlüsse, die aus den in MIZ dargestellten Informationen zu ziehen sind, d.h. für die Entscheidung, bestimmte Eingriffe vorzunehmen oder bestimmte Medikamente anzuwenden oder zu verschreiben, ist der Zahnarzt, d.h. der Lizenznehmer (und / oder die anderen die MIZ-Programme des Lizenznehmers nutzenden Zahnärzte) allein verantwortlich. Im Zweifelsfall hat sich der verantwortliche Zahnarzt in den aktuellen Fachinformationen zu informieren.

VI. Softwarepflege

Die MIZdental GmbH entwickelt MIZ im Sinne von II 3. dieses Vertrages weiter. Darüber hinaus wird die MIZ-Medikamentendatenbank regelmäßig überprüft, erweitert und falls erforderlich korrigiert. Eine aktuelle Version der MIZ-Medikamentendatenbank erscheint regelmäßig zum Jahreswechsel. Zwischenupdates aufgrund aktueller Notwendigkeit oder notwendiger Fehlerbeseitigung sind jederzeit möglich. Letztere sind aber nicht Bestandteile dieses Vertrages in dem Sinne, dass der Lizenznehmer Anspruch darauf hat. Die MIZdental GmbH informiert die Lizenznehmer per E-Mail über bereitstehende Updates. Für das Herunterladen und Installieren der Updates ist der Lizenznehmer verantwortlich.

VII. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Die MIZ Testsoftware (Einzelplatzversion) wird kostenfrei im Internet zum Download bereitgestellt. Die Funktionsfähigkeit dieser Testsoftware ist in der Regel für 4 Monate gewährleistet. Eine Testsoftware für die Serverversion ist nicht vorgesehen, da die wesentlichen Eigenschaften von MIZ5 mit der MIZ-Einzelplatzsoftware getestet werden können.

2. Mit dem Erwerb einer Standardlizenz erwirbt der Lizenznehmer die Nutzungsrechte nach II an MIZ ohne Zeitbeschränkung sowie an der MIZ-Medikamentendatenbank für das laufende Kalenderjahr. Das Entgelt hierfür ist der untenstehenden Tabelle zu entnehmen. Dieses Entgelt beinhaltet neben dem Nutzungsrecht auch die Zurverfügungstellung der Software sowie die Abdeckung des Verwaltungsaufwandes für die Lizenzaktivierung und ist daher unabhängig von dem Zeitpunkt im Kalenderjahr fällig, in dem die Lizenz erworben wird.

3. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug. Die notwendige Bankeinzugsberechtigung (SEPA Firmenlastschrift) ist Bestandteil dieses Vertrags. Spätestens nachdem der unter 2) aufgeführte Betrag dem Konto der MIZdental GmbH gutgeschrieben ist, in der Regel aber nach Vertragseingang wird dem Lizenznehmer die Lizenz per E-Mail übermittelt, mit der er sein MIZ unmittelbar freischalten kann. Nach den SEPA –Regeln ist dies wegen der Bankvorlaufzeit frühestens am 3 Tag nach Einreichen der Lastschrift möglich.

4. Die Programmkosten sowie die Wartungsgebühr für die Softwarewartung/ Entwicklung /Weiterentwicklung der MIZ-Medikamentendatenbank ist der untenstehenden Auflistung zu entnehmen. Der Betrag wird bei Vertragsabschluss und jeweils zu Beginn des Kalenderjahres eingezogen. Die Laufzeitdauer der Medikamentendatenbank sowie das Recht des Lizenznehmers jederzeit aktuelle Versionen der Medikamentendatenbank zu beziehen gilt für das Kalenderjahr, in dem die Zahlung erfolgt ist. Nach Zahlung der Wartungsgebühr wird dem Lizenznehmer ausreichend Zeit (in der Regel bis zum 31.3. des Jahres) gegeben, die neue Version der Medikamentendatenbank zu installieren, so dass die kontinuierliche Nutzung von MIZ gewährleistet ist.

Wechselt ein Nutzer innerhalb eines Kalenderjahres die Art oder Anzahl der lizenzierten Module, wird eine neue Gesamtrechnung erstellt; die bisher in diesem Kalenderjahr geleisteten Entgelte werden dabei in Abzug gebracht.

Standardlizenz		Software und Lizenzaktivierung im Kalenderjahr der Anschaffung		Wartung der Software und der Medikamentendatenbank ab dem folgenden Kalenderjahr	
		netto	brutto	netto	brutto
	MIZ-Einzelplatzversion	50 €	59,50 €	50 €	59,50 €
	MIZ Server einschließlich einer aktiven MIZ-Anwendung	90 €	107,10 €	90 €	107,10 €
	Jede zusätzliche aktive MIZ-Anwendung	10 €	11,90 €	10 €	11,90 €
	MIZ - Viewer	kostenlos		kostenlos	
	Hilfsprogramme zum Datenaustausch	kostenlos		kostenlos	

Die Tabelle berücksichtigt einen Mehrwertsteuersatz von zurzeit 19 %. Es wird die zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung gültige Mehrwertsteuer in Ansatz gebracht. Bei mehr als 5 zusätzlichen MIZ-Anwendungen sind Sondervereinbarungen möglich.

5. Im Falle notwendiger Preiserhöhungen wird der Lizenznehmer rechtzeitig informiert, so dass er gegebenenfalls fristgerecht vom Vertrag zurücktreten kann.

6. Wird die Einzugsermächtigung von seiner Bank nicht eingelöst, kommt der Kunde in Verzug. Der Betrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Lizenzgeber behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens (z.B. Bankgebühren) vor. Der Anspruch des Lizenzgebers auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§353 HGB) bleibt unberührt.

7. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn die Gegenansprüche vom Lizenzgeber anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

VIII. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit dem Datum des Vertragsabschlusses in Kraft und gilt zunächst für den Rest des laufenden Kalenderjahres und für das darauf folgende Kalenderjahr. Er verlängert sich danach um jeweils 1 Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner mindestens 3 Monate vor Ablauf des Vertragsjahres mittels eingeschriebenen Briefes kündigt.

Ist der Lizenznehmer mit der Zahlung der Wartungsgebühr nach 4. mehr als 6 Wochen in Verzug, hat die MIZdental GmbH das Recht zur fristlosen Kündigung.

IX. Vereinbarung zum Lastschriftverfahren

Zwischen der MIZdental GmbH und dem Lizenznehmer wird folgendes vereinbart:

Für die erste Abbuchung nach Eingang dieses Vertrags bei der MIZdental GmbH wird für die Frist zur Vorabankündigung (Prenotification) der Lastschrift eine Frist von 14 Tagen vereinbart.

Für die folgenden Lastschriften, die gewöhnlich in den ersten Tagen des Kalenderjahres erfolgen, wird eine Frist zur Vorabankündigung von 14 Tagen vereinbart.

X. Sonstiges

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Vertragspartner genügen diesem Erfordernis auch durch Übersendung von Dokumenten in Textform, insbesondere durch Fax oder E Mail, soweit nicht für einzelne Erklärungen etwas anderes bestimmt ist. Die Schriftformabrede selbst kann nur schriftlich aufgehoben werden. Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, wird der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.

2. Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Ahaus.

3. Etwaige gesetzliche Vorschriften nach BGB, Produkthaftungsgesetz, und Urheberrechtsgesetz bleiben unberührt.